

# **Satzung der Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung in der Gemeinde Wiefelstede**

## **Präambel**

Ingrid und Albert Stühmer haben ihr gemeinsames Leben in der Gemeinde Wiefelstede in der Ortschaft Gristede gelebt. Sie waren zu Lebzeiten den Menschen und dem Ort sehr verbunden und fühlten sich in der Gemeinschaft gut aufgehoben. In Dankbarkeit haben Sie der Gemeinde Wiefelstede das Eigenheim in Gristede, Mühlenweg 1, das Haus in Westerstede, Quittenweg 3, zwei Waldgrundstücke am Nordholtsweg sowie den Hausrat vererbt. Mit dem Stiftungsvermögen hat die Gemeinde den Bau und die Unterhaltung von Seniorenwohnungen zu fördern oder durchzuführen.

Auf Grund der §§ 10, 58, 130 Abs. 1 Nr. 2 und 135 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“.
- (2) Die „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“ ist eine rechtlich unselbständige und nicht rechtsfähige Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.
- (3) Das Vermögen der „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“ ist Sondervermögen der Gemeinde Wiefelstede. Für das Sondervermögen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) in der jeweils geltenden Fassung. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung der Gemeinde Wiefelstede gesondert auszuweisen.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit, Ausschluss der Begünstigung**

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnütziger Zweck, Zweckbindung der Mittel**

- (1) Die „Ingrid-und-Albert-Stühmer-Stiftung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, die Förderung des Baues und die Unterhaltung von Seniorenwohnungen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderen Vermögen der Gemeinde Wiefelstede als Sondervermögen zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist nach Abzug der Vermächtnisse in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

### **§ 5 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiefelstede, den 17. Dezember 2019

---

Bürgermeister Pieper